

unterschiedlicher Gesellschaftsordnung von den Prinzipien der friedlichen Koexistenz leiten lassen, zur *entschiedenen* Fortsetzung und Festigung des Entspannungsprozesses in den internationalen Beziehungen beitragen und alles in ihren Kräften Stehende tun, um den Krieg für immer aus dem Leben der Völker zu verbannen. Sie werden unablässig für die weitere Stärkung der Kräfte des Friedens, des Sozialismus und der nationalen Befreiung wirken.

Beide Seiten werden den Kampf der Völker Asiens, Afrikas und Lateinamerikas gegen Imperialismus, um die endgültige Ausmerzung von Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in allen ihren Formen und Erscheinungen, um die Festigung der Unabhängigkeit und zur Verteidigung der Souveränität unterstützen.

Beide Seiten werden für das Recht der Völker eintreten, frei über die eigenen Naturreichtümer zu verfügen, zur Unterstützung der Bemühungen der Länder, die Opfer kolonialistischer und neokolonialistischer Ausbeutung sind, zur Beschleunigung des Tempos ihrer wirtschaftlichen Entwicklung beitragen und werden sich für die Herstellung neuer internationaler Wirtschaftsbeziehungen, die frei sind von Ungleichheit, Diktat und Ausbeutung, einsetzen.

Beide Seiten werden alle Anstrengungen unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit der Völker zu festigen, die Beendigung des Wettrüstens und die allgemeine und vollständige Abrüstung zu erreichen, allen Machenschaften und Anschlägen der aggressiven Kräfte des Imperialismus und der Reaktion, jeglichen Erscheinungen von Revanchismus, Hegemonismus, Faschismus, Rassismus und Militarismus entgegenzuwirken.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, die sich nach dem zweiten Weltkrieg in Europa herausgebildet haben, einschließlich der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, als wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa. Sie unterstützen die Bemühungen, die auf die strikte Einhaltung der Vereinbarungen zur Festigung der europäischen Sicherheit gerichtet sind.

Beide Seiten werden weiterhin entschlossen für die Erhaltung der Entspannung und ihre Ausdehnung auf alle Regionen der Welt wirken.

Sie unterstützen die Bestrebungen zur Herstellung des Friedens und der Sicherheit auf dem amerikanischen Kontinent, die Entwicklung von Beziehungen zwischen den Staaten dieser Region auf der Grundlage der Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung, der Prinzipien der friedlichen Koexistenz.

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten betrachten die Existenz des nordamerikanischen Militärstützpunktes Guantanamo, der gegen den Willen des kubanischen Volkes besteht, die Blockade und die Spionageflüge, die sich gegen die Republik Kuba richten, als unvereinbar mit der Wahrung der nationalen Souveränität und territorialen Integrität der Republik Kuba sowie mit dem Streben der Völker nach Festigung des Weltfriedens und internationaler Sicherheit

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß Westberlin kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

Artikel 10

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden einander über alle wichtigen internationalen und andere Fragen von beiderseitigem Interesse informieren und sich beraten. Falls eine Situation entsteht, die für die gegenseitigen Beziehungen von besonderer Bedeutung ist, werden beide Seiten unverzüglich miteinander in Kontakt treten, um ihre Positionen für das weitere gemeinsame Vorgehen abzustimmen.

Artikel 11

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Kürze in Berlin erfolgt, in Kraft

Artikel 12

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und seine Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils weitere zehn Jahre, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten gegenüber der anderen zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Havanna am 31. Mai 1980 in zwei Originalen, jedes in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

E. Honecker

**Für die
Republik Kuba**

Fidel Castro Ruz